

Nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 kann die Gemeinde durch Satzung örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern als auch über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen erlassen.

Am 13.05.2017 fand im Rahmen des bundesweiten „Tages der Städtebauförderung“ im Rathaus Wipperfürth eine Bürgerwerkstatt zum Gestaltungsleitfaden für die Hansestadt Wipperfürth statt. Um bestimmte, gestalterisch wertvollen Vorgaben in der Innenstadt rechtsverbindlich von den Gebäudeeigentümern, Gastronomen, Gewerbetreibenden und Einzelhändlern einfordern zu können, ist es beabsichtigt, aufbauend auf den Gestaltungsleitfaden eine Gestaltungssatzung für die Innenstadt zu erarbeiten. Die Gestaltungssatzung soll weitestgehend die Inhalte aus dem Gestaltungsleitfaden verwenden, sofern diese rechtlich zweifelsfrei darstellbar sind. Mit der Gestaltungssatzung soll bezweckt werden, dass notwendige Veränderungen und Neuplanungen von Gebäuden, Werbeanlagen, privaten und öffentlichen Freiflächen so gezielt umgesetzt werden, dass diese sich in die historisch geprägte Innenstadt einfügen.

Als räumlicher Anwendungsbereich für die Gestaltungssatzung als auch für den Gestaltungsleitfaden wird der identische Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt verwendet. Dies resultiert einerseits aus der Zielsetzung eines planerischen Innenstadt-Gestaltungsdreiklangs, welcher sich aus dem Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt, der Gestaltungssatzung und dem Gestaltungsleitfaden zusammensetzt. Andererseits handelt es sich bei diesem fokussierten Teilraum um den historisch gewachsenen Innenstadtkern mit den wichtigsten und ältesten Gebäuden der Stadt sowie den Hauptgeschäftsbereich mit den zentralen Einrichtungen wie z.B. das Rathaus. Bezüglich der Stadtidentität kommt der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth daher eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird beabsichtigt, explizit für diesen stadtgestalterischen und baukulturellen bedeutenden Teilbereich finanzielle Anreize zur Standortaufwertung bereitzustellen. Durch eine Konzentration von Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen an innerstädtischen Fassaden und öffentlich frequentieren und dauerhaft einsehbaren Freiflächen steigt die Attraktivität und Aufenthaltsqualität für Anwohner, Bürger und Touristen dauerhaft.

Zu 1.:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018 wurde dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt zugestimmt. Dieser Geltungsbereich gilt ebenfalls für die beabsichtigte Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth gemäß § 15 der Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth fand vom 10.02.2020 bis 28.02.2020 statt.

Es sind vier Stellungnahmen eingegangen. Zwei Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Die übrigen beiden Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung.

Zu 2.:

Gegenüber dem Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Gestaltungssatzung Innenstadt wurden teilweise Festsetzungen im § 15 Absatz 5a und d geändert. Diese Änderungen wurden ebenfalls in den zugehörigen Unterlagen der Begründung zur Gestaltungssatzung und dem Gestaltungsleitfaden übernommen.

Die als Anlage 5 beigefügte Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 wird beschlossen.